

Aktenzeichen: 4 AZN 169/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 23. Mai 1984
- 4 AZN 169/84 -

I, Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 19. Mai 1982
- 22 Ca 116/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 12. Januar 1984
Berlin - 7 Sa 76/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 169/84

7 Sa 76/82 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Fieberg am 23. Mai 1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. Januar 1984 - 7 Sa 76/82 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist seit 1. Oktober 1975 bei der Beklagten als technischer Angestellter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) Anwendung. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Mit der Klage hat er für die Zeit vom 1. April 1978 bis 31. Dezember 1981 die Differenzbeträge zur VergGr. III BAT in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 13.248,90 DM brutto geltend gemacht. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 9.127,02 DM brutto (Differenzbeträge für die Zeit vom 1. Juni 1979 bis 31. Dezember 1981) stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen. Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt die Beklagte die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt und damit zulässig, aber unbegründet.

Die Beklagte führt aus, das Landesarbeitsgericht habe den tariflichen Begriff der "Spezialtätigkeit" in VergGr. III Fallgr. 2 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT zwar abstrakt richtig erläutert, aber bei der Subsumtion wieder aufgegeben und da-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

mit verkannt. Das Landesarbeitsgericht sei zunächst zutreffend davon ausgegangen, eine Spezialtätigkeit sei dann anzunehmen, wenn die von dem Angestellten verrichteten Tätigkeiten außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Ingenieurs lägen. Es habe dann aber bei der Frage, ob der Kläger Tätigkeiten ausübe, die außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Ingenieurs lägen, unzutreffend die individuelle Ausbildung des Klägers in dem Studiengang Nachrichtentechnik als Vergleichsmaßstab herangezogen und danach geprüft, ob die Tätigkeit des Klägers über die üblichen Aufgaben eines Ingenieurs der Nachrichtentechnik hinausgingen. Richtigerweise hätte das Landesarbeitsgericht aber von einer abstrakt-einschlägigen Ausbildung zum Ingenieur ausgehen müssen. Da der Kläger am Institut für Chemieingenieurtechnik - Fachbereich Verfahrenstechnik - der Beklagten tätig sei, hätte das Landesarbeitsgericht als Vergleich die üblichen Aufgaben eines Ingenieurs der Verfahrenstechnik heranziehen müssen. Mit diesen Ausführungen hat die Beklagte ausreichend dargelegt, daß es vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG geht, auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gestützt werden kann.

Die Rechtssache hat jedoch keine grundsätzliche Bedeutung, da die Beklagte nicht dargelegt hat, daß durch die von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen zur Tarifauslegung zahlreiche vergleichbare Sachverhalte betroffen werden (vgl. BAG Beschluß vom 23. September 1981 - 4 AZN 346/81 -, AP Nr. 20 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Der Kläger ist der einzige Konstruktions- und Ent-



wicklungsingenieur der Fachrichtung Elektrotechnik am Institut für Chemieingenieurtechnik - Fachbereich Verfahrenstechnik - der Beklagten. Die Beklagte hätte deshalb darlegen müssen, daß zahlreiche Arbeitnehmer mit vergleichbarem Aufgabenbereich von der strittigen Tarifauslegung betroffen sind. Das ist nicht geschehen. Insoweit genügt es nicht, wenn die Beklagte ausführt, die von ihr zur Entscheidung gestellte Rechtsfrage habe gerade für den Hochschulbereich bei dem wissenschaftlichen Hilfspersonal eine besondere Bedeutung. Denn hier werde sich die Tätigkeit eines Ingenieurs oder eines Angestellten mit gleichwertigen Fähigkeiten von dem üblichen Ausbildungsbild entfernen. Es sei deshalb allgemein von Bedeutung, welcher Ausbildungsweg dem Vergleich mit der Tätigkeit zugrunde gelegt werden müsse. Damit verkennt die Beklagte, daß die Auslegung von tariflichen Vorschriften durch die Gerichte nicht generell abstrakt erfolgt, sondern stets nur in bezug auf einen konkreten Einzelfall und damit allerdings auch "fallübergreifend" auf vergleichbare Sachverhalte. Auch wenn die zur Tarifauslegung aufgestellten Rechtssätze oft generell abstrakt formuliert sind, kann die Auslegung von Tarifnormen durch ein Gericht nur im Zusammenhang mit dem jeweils zu entscheidenden Sachverhalt gesehen werden. Daraus folgt zugleich, daß die gerichtliche Auslegung einer Tarifnorm nur dann grundsätzliche Bedeutung haben kann, wenn dadurch zahlreiche Sachverhalte betroffen sind, die mit dem Sachverhalt des entschiedenen Falles vergleichbar sind (BAG Beschluß vom 23. September 1981 - 4 AZN 346/81 -, AP Nr. 20 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

folglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Prieschl

Fieberg



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)